## Satzung Kirchengemeindeverband Münden-Obergericht

Vom 22. April 2025

KABI. 2025, S. 149

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen

#### § 1 Mitglieder, Name und Sitz

- (1) 1Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde, Ev.-luth. Kirchengemeinde Gimte-Hilwartshausen, Stadtkirchengemeinde Münden, Hedemünden und Wiershausen-Lippoldshausen, Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde Uschlag und Benterode mit Sichelnstein, Ev.-luth. St. Petrus Kirchengemeinde Landwehrhagen, Ev.-luth. Kirchengemeinde Escherode-Nieste in Staufenberg, Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter u. Paul Lutterberg, Ev.-luth. Kirchengemeinde Speele (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz. 2Dieser ist offen für die Aufnahme weiterer Kirchengemeinden. 3Das Verfahren regelt das Regionalgesetz.
- (2) <sub>1</sub>Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen "Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Münden-Obergericht". <sub>2</sub>Er hat seinen Sitz in Hann. Münden.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

## § 2 Aufgaben

- (1) <sub>1</sub>Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. <sub>2</sub>Ausgangspunkt ist die gemeinsame Anstellung einer Diakonin oder eines Diakons. <sub>3</sub>Der Kirchengemeindeverband kann für die Kirchengemeinde insbesondere Aufgaben in folgenden Bereichen wahrnehmen:
- a) pfarramtlicher Dienst in den Kirchengemeinden (§ 5),
- b) Gemeinsame Planung von Gottesdiensten und Veranstaltungen,
- c) Pfarrstellenbesetzung (§ 6),
- d) Einrichtung, Führung und Koordination eines zentralen Gemeindebüros,

26.08.2025 EVLKA

- e) Haushaltsführung,
- f) Gebäudemanagement,
- g) Friedhöfe,
- h) Kirchenmusik,
- i) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- j) Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- k) Arbeit mit Seniorinnen und Senioren,
- 1) Öffentlichkeitsarbeit,
- m) Erwachsenenbildung, Kirche und Kultur, Kirche und Tourismus,
- n) Visitation.
- <sup>4</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.
- (2) Der Kirchengemeindeverband unterhält für die Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv.

#### § 3 Verbandsvorstand

- (1) 1Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. 2Dieser besteht aus
- a) je zwei nichtordinierten Kirchenvorstandsmitgliedern und einem ordinierten Kirchenvorstandsmitglied aus jeder Mitgliedskirchengemeinde, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden,
- b) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden.
- (2) <sub>1</sub>Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied. <sub>2</sub>Für jedes berufene Mitglied beruft der Verbandsvorstand ein stellvertretendes Mitglied.

## § 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) <sub>1</sub>Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. <sub>2</sub>Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) <sub>1</sub>Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten

2 26.08.2025 EVLKA

erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. <sub>2</sub>Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. <sub>3</sub>Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. <sub>4</sub>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

# § 5 Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) <sub>1</sub>Die Pastorinnen und Pastoren arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. <sub>2</sub>Im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand wählen sie aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sub>3</sub>Mindestens einmal im Monat findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.
- (2) <sub>1</sub>Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung beschließen. <sub>2</sub>Er kann hierbei auch gemeindeübergreifende Pfarrbezirke bilden. <sub>3</sub>Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (3) Im Kirchengemeindeverband werden gemeinsame Kirchenbücher und ein gemeinsames Verzeichnis der Kirchenaustritte geführt.

## § 6 Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.

#### § 7 Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

26.08.2025 EVLKA 3

#### § 8 Haushalt und Finanzierung

<sub>1</sub>Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird. <sub>2</sub>Der Kirchengemeindeverband kann aufgrund übereinstimmender Beschlüsse aller Mitgliedskirchengemeinden und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes auch ganz oder teilweise direkter Empfänger der den Mitgliedsgemeinden zustehenden Zuweisungen des Kirchenkreises werden.

#### § 9 Satzungsänderung

- (1) <sub>1</sub>Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. <sub>2</sub>Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

## § 10 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) <sub>1</sub>Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. <sub>2</sub>In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. <sub>3</sub>Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) <sub>1</sub>Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. <sub>2</sub>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01.10.2024 in Kraft.

4 26.08.2025 EVLKA